Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9182**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 21/8283, 21/9139 –

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026

Bericht der Abgeordneten Olav Gutting, Georg Schroeter, Kathrin Michel, Sascha Müller und Isabelle Vandre

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das Steuerrecht an das EU-Recht, die EuGH-Rechtsprechung sowie die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs anzupassen.

Daneben sollen Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen und Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen geregelt werden.

Geregelt werden insbesondere die folgenden steuerlichen Regelungsbereiche:

- Verfahrenserleichterung für Quellensteuerentlastung von der Steuer nach § 50a des Einkommensteuergesetzes – EStG (Lizenzen) (§ 50c EStG)
- Anhebung der Anmeldeschwelle i. R. d. Forschungszulagengesetzes (§ 4 FZulG),
- Anpassung des Zinssatzes für die Vollverzinsung nach § 233a der Abgabenordnung – AO (§ 238 AO)
- Elektronische Bekanntgabe gemäß §§ 122 ff. AO
- Änderungen am Plattformen-Steuertransparenzgesetz (§ 13 Absatz 1 Satz 2 PStTG)
- Ungekürzte Gewährung der Freibeträge für Kinder und des sog. „Ausbildungsfreibetrags“ für Kinder mit Wohnsitz in EU/EWR (§ 32 Absatz 6 Satz 4 EStG und § 33a Absatz 2 Satz 2 EStG)
- Umsatzsteuerrechtlichen Organschaft (§ 2c des Umsatzsteuergesetzes – UStG).

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Gesetzliche Normierung der steuerneutralen Buchwertübertragung bei Übertragung eines Betriebs unter Vorbehaltsnießbrauch
- Einführung eines steuerlichen Abzugsverbotes für Barzahlungen ab 10.000 Euro

- Einbeziehung aller Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken zertifiziert worden sind, in den berechtigten Gutachterkreis bei der Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück.
- Erweiterung der Regelung zu Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG um Investitionen in EU/EWR-Betriebsstätten
- Einführung einer Regelung zur Festlegung des Besteuerungszeitpunkts von Earn-Out-Zahlungen auf den Zeitpunkt der Veräußerung Klarstellung des Anwendungsbereichs beim Aktientausch
- Einführung eines Besteuerungstatbestandes für Zahlungen für die Ablösung von Nießbrauchsrechten bei den sonstigen Einkünften
- Ausnahmeregelung zugunsten von Veräußerern in Scheidungsfällen
- Änderung der Regelung zur Frist für Änderungsanträge bei der Thesaurierungsbegünstigung
- Regelung zu den Freibeträgen im Lohnsteuerabzugsverfahren
- Flankierende Änderung zu § 50c Absatz 2 Satz 6 – neu – EStG
- Regelung zum Grundlohn für die Berechnung der SFN-Zuschläge
- Klarstellung bei der Entstrickungsbesteuerung zum Ausschluss von inländischem unbeweglichem Vermögen bei uneingeschränkt fortbestehendem inländischen Besteuerungsrecht
- Keine Änderung der Dauerhaftigkeit der Zuordnung einer ersten Tätigkeitsstätte
- Folgeanpassungen an die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen bei den Regelungen zur Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden
- Regelung zum Lohnsteuerabzug – Anzeigepflicht des Arbeitgebers
- Einführung einer verpflichtenden elektronischen Antragstellung auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz
- Redaktionelle Aktualisierung der Bezeichnung der LfA Förderbank Bayern in der gesetzlichen Steuerbefreiung
- Anwendung des § 8c KStG auf Verluste aus einer Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft (Reaktion auf BFH-Rechtsprechung); Klarstellung der Anwendung der §§ 8c, 8d KStG bei der Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10 Absatz 3 AStG)
- Absenkung der Beteiligungsgrenze für grenzüberschreitende Dividendenzahlungen in EU-Fällen im Gewerbesteuergesetz
- Entfall der Wertgrenze bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiserverkehr
- Einführung einer Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber
- Digitalisierung der Anzeige von Erwerben von Todes wegen oder Schenkungen durch die Steuerpflichtigen
- Aufnahme einer Regelung zur Entwicklung von KI-Systemen durch Finanzbehörden
- Das für die Unterzeichnung einer Vorabverständigungsvereinbarung nötige Einvernehmen soll sich auch auf von der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde beauftragte Behörden erstrecken
- Streichung der im Entwurf vorgesehenen Regelung zur Elektronischen Bekanntgabe nach §§ 122a ff AO
- Einschränkung von Änderungsanträgen nach Ergehen einer Einspruchsentscheidung
- Redaktionelle Korrektur zur Abfrage der Identifikationsnummer beim BZSt
- Verlängerung des CbCR-Safe Harbours
- Ausnahmeregelung zu den Melde- und Sorgfaltspflichten des Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetzes für Zweigniederlassungen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Steuermehr- (+) und -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung				
	2027	2028	2029	2030	2031
Insgesamt	- 410	- 65	+ 15	+ 110	+ 175
Bund	- 197	- 32	- 7	+ 26	+ 46
Länder	- 188	- 26	- 3	+ 31	+ 50
Gemeinden	- 25	- 7	+ 25	+ 53	+ 79
	Kassenjahr				
	2027	2028	2029	2030	2031
Insgesamt	- 85	- 370	- 110	+ 245	+ 205
Bund	- 35	- 176	- 68	+ 84	+ 59
Länder	- 28	- 171	- 63	+ 87	+ 62
Gemeinden	- 22	- 23	+ 21	+ 74	+ 84

Die Regelungen führen beim Einzelplan 08 für die Haushaltsjahre 2026 bis 2029 insgesamt zu einem Minderbedarf von 2.811.000 Euro.

Im Einzelnen fallen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) sowie beim Kapitel 0811 folgende Mehrausgaben an:

Kapitel	HH-Jahr	2026	2027	2028	2029
	Maßnahme	In Tsd. Euro			
0813	Elektronische Kontenpfändung			680	-3.937
Summe				680	-3.937
0816	Elektronische Kontenpfändung			398	48
Summe				398	48
Summe	Epl. 08/HH-Jahr			1.078	-3.889
Gesamt Jahre Epl. 08		-2.811			

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der Erfüllungsaufwand um 117 133 Stunden. Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger unterliegt der erweiterten „One in, one out“-Regel

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)	57,2
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	-208,3
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	290.882,5
davon durch Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe (in Tsd. Euro):	290.882,5
davon Sonstiges (in Tsd. Euro):	0

Davon resultieren Veränderungen des jährlichen Erfüllungsaufwands um 1.896.200 Euro und des einmaligen Erfüllungsaufwands um 289.629.900 Euro aus nationalen Rechtsänderungen. Eine Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands um 952.000 Euro (davon 973.000 Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten) und des einmaligen Erfüllungsaufwands um 1.252.800 Euro (davon 1.252.600 Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten) entfällt auf die Umsetzung von EU-Vorgaben.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der erweiterten „One in, one out"-Regel (Beschluss des Staatssekretärsausschusses Staatsmodernisierung und Bürokratierückbau vom 26. September 2025).

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	-34.014,2
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	-6.006,4
davon Sozialversicherung (in Tsd. Euro):	56,0
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	-28.063,8
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	13.149,4
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	7.457,6
davon Sozialversicherung (in Tsd. Euro):	74,0

Davon resultieren Veränderungen des jährlichen Erfüllungsaufwands um -33.977.500 Euro und des einmaligen Erfüllungsaufwands um 12.657.800 Euro aus nationalen Rechtsänderungen.

Eine Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands um -36.700 Euro (davon 23.300 Euro auf den Bund und -60.000 Euro auf die Länder) und des einmaligen Erfüllungsaufwands um 491.600 Euro (davon 476.600 Euro auf den Bund und 15.000 Euro auf die Länder) entfällt auf die Umsetzung von EU-Vorgaben. Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung unterliegt der erweiterten „One in, one out"-Regel.

Weitere Veränderungen beim Erfüllungsaufwand ergeben sich durch die vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen:

- Die Einführung eines Besteuerungstatbestandes für Zahlungen für die Ablösung von Nießbrauchsrechten (22 Nummer 6 – neu – EStG) bedingt einen einmaligen Anpassungsbedarf bei der Programmierung und den Erklärungsvordrucken.
- Die Änderung des § 50j Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 EStG führt für eine geringe Anzahl von Unternehmen zu jeweils geringfügigem Erfüllungsaufwand. Beim Bund entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 44 Tsd. Euro.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Durch die Streichung der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelung zur Dauerhaftigkeit der Zuordnung einer ersten Tätigkeitsstätte (§ 9 Absatz 4 Satz 3 EStG) entfällt der im Gesetzentwurf ausgewiesene Erfüllungsaufwand der Verwaltung in Höhe von ca. 30 Tsd. Euro.
- Durch die Regelung zur Anzeigepflicht des Arbeitgebers Lohnsteuerabzug nach § 41c Absatz 4 Satz 1 EStG entsteht ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand innerhalb der Finanzverwaltung der Länder in Höhe von 182 500 Euro.
- Die Einführung einer verpflichtenden elektronischen Antragstellung auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (§ 48b Absatz 1 Satz 3 – neu –, Satz 4 – neu –, Satz 5 – neu – und § 51 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe g EStG) führt zu folgendem Erfüllungsaufwand:
 - IT-Aufwand: Für die Umsetzung der fachlichen Anforderung ist von einem einmaligen geringen automationstechnischen Umstellungsaufwand innerhalb der Finanzverwaltung der Länder auszugehen. Die Höhe des Aufwands ist nicht quantifizierbar.
 - Erfüllungsaufwand für die Verwaltung: Der personelle Erfüllungsaufwand im Finanzamt mindert sich insgesamt um 148 Tsd. Euro jährlich.
 - Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 292 Tsd. Euro, die auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entfallen.
- Durch die Streichung der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zur elektronischen Bekanntgabe (§§ 122a, 124 Absatz 1 Satz 2, § 125 Absatz 3 AO) entfällt der im Regierungsentwurf ausgewiesene einmalige Erfüllungsaufwand an Sachkosten aufgrund des automationstechnischen Umstellungsaufwands im IT-Verfahren.
- Die Einschränkung von Änderungsanträgen nach Ergehen einer Einspruchsentscheidung (§ 172 Absatz 1 Satz 3 AO - gestrichen –) führt aufgrund der geringen Fallzahl möglicher Betroffener nur zu einer geringfügigen Veränderung des Erfüllungsaufwands.

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, 11. November 2026

Der Haushaltsausschuss

Lisa Paus
Amtierende Vorsitzende

Olav Gutting
Berichterstatter

Georg Schroeter
Berichterstatter

Kathrin Michel
Berichterstatterin

Sascha Müller
Berichterstatter

Isabelle Vandre
Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.